



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	08.05.2003	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 15/01
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Vergütung bei Verlusten durch Erfindungseinsatz		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Wenn der Einsatz der Dienstleistung zu anhaltenden Verlusten führt, die kausal mit der Erfindung zusammenhängen und nicht andere Ursachen haben (z.B. Anlaufkosten, Marktgegebenheiten), wird der Arbeitgeber von seiner Vergütungspflicht nicht grundsätzlich frei, da die Erfindervergütung keine Gewinnbeteiligung darstellt.
2. Vielmehr ist der Verlustsituation in Relation zur Höhe der Verluste durch Verminderung des Lizenzsatzes Rechnung zu tragen.